

Reservistenausweis (Ausweis Res)



Beordnete Reservistinnen und Reservisten, die auch außerhalb von Reservistendienst einen engen Kontakt zu ihrer Beordnungsdienststelle pflegen, Mandatsträgerinnen, Mandatsträger, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer Mitgliedsvereinigung des „Beirates Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.“ oder beim VdRBw, frühere Berufssoldatinnen und frühere Berufssoldaten sowie Reservistinnen und Reservisten, die eine Aufgabe im Interesse der Bundeswehr wahrnehmen, ohne dass ein Beordnungsverhältnis besteht, können den Ausweis für Reservistinnen und Reservisten (Ausweis Res) erhalten. Eine Prioritätenfolge bei der Ausstellung der Anträge gibt es zwischen diesen Personengruppen dabei nicht.

Die "Altausweise" behalten noch bis 30.06.2017 ihre Gültigkeit!

Ein Vorteil des neuen Ausweises ist, dass die bis dato getrennt zu beantragende allgemeine Uniformtrageerlaubnis gemäß § 3 Nr. 1 – 4 Uniformverordnung nun gleich mit beantragt werden kann und auf der Rückseite des Ausweises für Reservistinnen und Reservisten dokumentiert werden kann. Auch der neue Ausweis Reservisten ist weiterhin nur in Verbindung mit dem Personal- oder Reisepass gültig.

Antragsstellung, Zuständigkeiten und Nachweisführung für den Ausweis für Reservisten und Reservistinnen (Ausweis Res) sowie die allgemeine Uniformtrageerlaubnis (allg UTE) sind in der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 geregelt.

Ergänzende Hinweise seitens KompZResAngelBw:

Für den Ausweis Res gelten grundsätzlich die Bestimmungen der A2-1300/0-0-2 (Anlage 8.26 und Abschnitt 2.1.4.10). In Bezug auf die allg UTE gelten ausschließlich die Uniformverordnung und die Regelungen der A2-1300/0-0-2 (Anlage 8.29).

Die Ergänzende Verfahrensanweisung zum Ausweis für Reservistinnen und Reservisten (Ausweis Res) und zur allgemeinen Uniformtragerlaubnis (allg UTE) nach § 3 Nrn. 1- 4 Uniformverordnung (SKA - KompZResAngelBw - Az 11-40-00 vom 27. September 2016) wurde am 14. März 2017 aufgehoben.

Folgende Erläuterungen sind zu beachten:

a) Der Antrag auf Ausstellung des Ausweis Res kann vor Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses - hierzu zählen auch Wehrdienstverhältnisse nach dem vierten Abschnitt des SG sowie ein Reservewehrdienstverhältnis gemäß §§ 4 ff. ResG - bei der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten gestellt werden.

b) Außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind entsprechende Anträge an das für den Wohnsitz der Reservistin bzw. des Reservisten zuständige Landeskommmando zu richten. Soweit sich nach Vorstehendem keine Zuständigkeit ergibt, ist das Streitkräfteamt zuständig. Dies gilt generell für Anträge von Generalen und vglb.

c) Für die Antragstellung steht ab sofort das Formblatt Bw-3309 im Formularmanagement der Bundeswehr zur Verfügung. Darüber hinaus stellen wir das Antragsformular auf der Website auch weiterhin zum Download zur Verfügung. Ergänzend hierzu wird als Service das auszuhändigende "Merkblatt" als Download zur Verfügung gestellt.

d) Vordrucke Ausweis Res sind auf dem Versorgungsweg mit der Versorgungsnummer 7530-12-402-2697 anzufordern (Formular Bw/3458).

e) Der Ausweis Res ist nicht auszustellen, wenn der Reservist oder die Reservistin gemäß § 65 SG von Dienstleistungen ausgeschlossen, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2

bzw. § 67 Abs. 5 SG von Dienstleistungen zurückgestellt wurde oder in der A2-1300/0-0-2, Anlage 8.29.8 (1. – 5. Strichaufzählung), für die Erteilung der allg UTE festgelegte Hinderungsgründe vorliegen.

f) Die Vorlage eines Führungszeugnisses durch Antragstellende ist grundsätzlich nicht erforderlich. Auch die KarrC Bw fordern im Rahmen der Ausstellung eines Ausweis Res grundsätzlich keine Führungszeugnisse an.

g) Bei Vorlage des „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/frühere Soldatinnen und Soldaten“ durch den Antragstellenden („Tausch“) bedarf es keiner weiteren Prüfungen durch die ausstellende Dienststelle – es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für o.g. Hinderungsgründe vor.

h) Sämtliche mit der Ausstellung und dem Einzug des Ausweis Res entstehenden Unterlagen sind in eine Sachakte aufzunehmen.

i) Die Gültigkeit des Ausweis Res ist – abweichend von der Regelung der A2-1300/0-0-2 – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf bis zu zehn (und nicht fünf) Jahre zu befristen.

j) Die auf der Grundlage der Zentralen Dienstvorschrift A-1480/2 „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten/frühere Soldatinnen und Soldaten“ bisher ausgestellten Ausweise verlieren abweichend von der Regelung der A2-1300/0-0-2 erst mit Ablauf des 30. Juni 2017 ihre Gültigkeit.

Tipp's aus der Erfahrung:

Ehemalige Berufssoldaten erhalten problemlos einen Ausweis „R“ über das Landeskommando.

Ehemalige Zeitsoldaten benötigen eine Begründung wie z.B. Verbandssitzungen in einer Kaserne oder OHG-Mitgliedschaft o.ä. Antrag bitte unbedingt **leserlich** ausfüllen (leider viele schlechte Erfahrungen!!!).

Legen Sie dem Antragsformular eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und

Rückseite) bei; ebenso falls noch vorhanden, eine Kopie des alten Reservistenausweises.

Bitte unbedingt den Ausweis unterschreiben.

Senden Sie diese Unterlagen an:

Landeskommando NRW

Abt. S1 Reservistenangelegenheiten
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf

Die Bearbeitung kann möglicherweise mehrere Wochen dauern. Bitte von **Nachfragen** über den Bearbeitungsgang absehen. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung sowie eine Benachrichtigung, wann und wo Sie Ihren Ausweis abholen können.

Die Ausgabe der Ausweise erfolgt durch:

LKdo NW RegPITrp Köln

Hptm Potempa o.V.i.A.
Flughafenstraße 1
Geb. 60; Raum 203
51447 Wahn
Tel. 02203/908-6550

Sie müssen den Empfang quittieren, den Ausweis **persönlich** unterschreiben, dann wird der Ausweis laminiert. Ihnen wird auch ein Merkblatt für Inhaberinnen oder Inhaber des Ausweises für Reservistinnen und Reservisten ausgehändigt.

Hptm Potempa ist gerne bereit, bei Gehbehinderung der/des Kameraden zur Unterschrift des Ausweises zum Kfz zu kommen. Er bittet aber bei mehreren Antragstellern mit Handicap um Bündelung.

Eine Vollmacht wird durch die Ausgabestelle nicht anerkannt.

Der Vorstand ist bereit, Mobilitätsbehinderte bei der Abholung des Ausweises zu unterstützen.

RUFEN SIE UNS AN!